



GEMEINDE VILLIGEN

Gemeindehaus	Schulstrasse 2	CH-5234 Villigen	
Gemeindekanzlei	056 297 89 89	Fax 056 297 89 85	gemeindekanzlei@villigen.ch
Finanzverwaltung	056 297 89 90	Fax 056 297 89 94	finanzverwaltung@villigen.ch
Steueramt	056 297 89 91	Fax 056 297 89 94	steueramt@villigen.ch

Merkblatt für Satellitenempfangsanlagen in der Dorfzone

In der Bauordnung steht in § 46 zum Thema Antennen und Parabolspiegel:

¹Antennen und Parabolspiegel müssen sich einwandfrei in das Orts- und Landschaftsbild einpassen.

²Im Rahmen des Bundesrechtes ist das Errichten neuer Aussenempfangsantennen und - Parabolspiegel in der Dorfzone untersagt, soweit der Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne möglich und zumutbar ist. Mit dem Anschluss sind bestehende Aussenantennen zu entfernen.

Dieser Passus ist sehr interpretierbar und auch nicht zeitgemäss ausgelegt – spricht er doch von Gemeinschaftsantennen. Kabelanlagen sind aber keine Gemeinschaftsantennen.

Zu Absatz 1 wird folgendes als Entscheidungshilfe festgelegt: (gilt nur für die Dorfzone)

- keine Satellitenantennen an der Hausfront (der Strasse zugewandte Seite)
- an den Seitenwänden sind die Antennen nur im hinteren Drittel erlaubt
- keine Satellitenantennen auf dem Dach
- Farblich mit dem Standort abgeglichen, keine Markenaufkleber
- Max. 0.5 m² (mit Verstärker arbeiten)
- Keine offen verlegten Kabel
- Pro zusammengebauter Hausfront ist nur eine Schüssel erlaubt
- Für den Empfang mehrerer Satelliten sind schielende oder drehbare Antennen mit Doppel - LNB zu verwenden

Als Hausfront wird diejenige Seite definiert, die von der Strasse aus sichtbar ist. Die Seitenwände sind jeweils auch von diesem Standort aus zu bezeichnen.

Zu Absatz 2 wird folgendes als Entscheidungshilfe festgelegt:

Satellitenempfangsanlagen bleiben in der Dorfzone grundsätzlich untersagt. Ein Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne oder Kabelanschluss ist zumutbar wenn:

- Mindestens zwei Kabel- oder Internet - TV Anbieter (Cablecom, Bluewin TV, usw.) ihre Dienste am Objekt anbieten.

Für eine Bewilligung einer Satellitenanlage muss demnach schriftlich nachgewiesen werden, dass kein Kabelfernsehen oder Internet - TV möglich ist.

Sowohl Standort einer möglichen Satellitenantenne, wie auch Farbgebung wird vom Ortsbildexperten zusammen mit der Bauherrschaft bestimmt und vom Gemeinderat verfügt.

24. April 2007

Gemeinderat Villigen